

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leverkusen über ein Glasverbot an den Karnevalstagen in Leverkusen-Schlebusch vom .....**

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der aktuell gültigen Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV. NRW. 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen ..... für das Gebiet des Lindenplatzes und der Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

## **§ 1 Glasverbot**

(1) Zu den in § 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem in § 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotzone.

(3) Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(4) Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen sind gestattet.

(5) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Verbote nach § 1 Abs. 1 und 2 gelten

am Karnevalsdonnerstag (Weiberfastnacht), von 08.00 bis 21.00 Uhr und  
am Karnevalsamstag, von 10.00 bis 19.00 Uhr

eines jeden Jahres.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Fußgängerzone in Leverkusen-Schlebusch ab Einmündung Oulustraße/Fußgängerzone bis Einmündung Gregor-Mendel-Straße/Fußgängerzone und Oulustraße zwischen Einmündung Münster's Gässchen und Von-Diergardt-Straße sowie der Bereich vor den Geschäften parallel zum Hammerweg bis zum Parkplatz Dechant-Fein-Straße. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Glasbehältnis mitführt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Getränke in Glasflaschen zur Mitnahme in die in § 3 genannte Verbotszone ausgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

II.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den  
Richrath  
Oberbürgermeister